

# RS Vwgh 1995/11/8 95/03/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Bringt eine Partei zwei als Berufung zu wertende Schriftsätze ein, wobei der zweite Schriftsatz ein formell selbständiges, inhaltlich aber über die erste Berufung nicht hinausgehendes Rechtsmittel darstellt, welcher nicht innerhalb offener Berufungsfrist eingebracht wurde, bildet er auch keine Einheit mit der rechtzeitig eingebrachten ersten Berufung. Dadurch, daß die belBeh nur über die zweite Berufung abgesprochen hat, ist sie daher mit der Entscheidung über die erste Berufung iSd § 27 VwGG säumig geworden.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030123.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)